



Verordnung
über das Halten von Hunden in der
Gemeinde Kochel a. See
Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen

Die Gemeinde Kochel a. See erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997, folgende Verordnung:

§ 1
Anleinzwang

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit müssen Hunde größerer Gattung und Kampfhunde im Sinne der Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG zu jeder Tages- und Nachtzeit auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen angeleint werden.
2. Es dürfen nur reißfeste Leinen mit einer Länge von höchstens 200 cm verwendet werden.
3. Hunde größerer Gattung sind: ausgewachsene Tiere mit überdurchschnittlicher Größe (z. B. Bernhardiner, Boxer, Doggen, Dobermann, Rottweiler, Schäferhunde, Windhunde usw.).

§ 2
Freies Umherlaufen von Hunden

1. Das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen, insbesondere in Garten- oder Parkanlagen, Friedhöfen, Kinderspielplätzen, Sportplätzen und Badeanstalten ist verboten.
2. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angekettet ist oder nicht an der Leine geführt wird.

§ 3
Ausnahmen

1. Von dieser Verordnung sind ausgenommen:
 - a) Jagdhunde,
 - b) Blindenhunde,

- c) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- d) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- e) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- f) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kochel a. See, 20. Februar 2001


Englert
1. Bürgermeister